



Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 8/23

13.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 9. Dezember 2025, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht, Im Klint 4, 30938 Burgwedel, Saal/Raum A 03,

versteigert werden:

1.

Die insgesamt 2/12 Miteigentumsanteile an dem im Grundbuch von Hellendorf Blatt 321 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Hellendorf	7	89/5	Verkehrsfläche, Florastraße	1.032

Verkehrswert: 1,00 €

Objektbeschreibung: Miteigentumsanteile an einem Wegegrundstück

2.

Die im Grundbuch von Hellendorf Blatt 322 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Hellendorf	7	89/6	Gebäude- und Freifläche, Am Bostelberge, abweichende Anschrift: Florastraße 14	1.165

Verkehrswert: 443.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zweifamilienwohnhaus mit Carport, ca. 164 m² Gesamtwohnfläche, Baujahr 1967

5	Hellendorf	7	3/6	Gebäude- und Freifläche, Kirchweg, abweichende Anschrift: Mellendorfer Kirchweg	1.422
---	------------	---	-----	--	-------

Verkehrswert: 115.000,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Die Versteigerungsvermerke wurden am 12.07.2023 in die Grundbücher eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

Das Gutachten kann montags bis freitags von 9-12 Uhr in Zi. D 01 des Amtsgerichts Burgwedel eingesehen werden.

Habekost
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Wiegmann

Wiegmann, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Burgwedel

